

**Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2024/2025**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

24.01.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Für das Betreuungsjahr 2024/2025 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2024/2025 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	200	2	202
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	200	2	202

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Veränderungen der Betriebskostenzuschüsse des Betreuungsjahres 2024/2025 sind aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze, zum Beispiel durch Kinder mit Behinderungen, möglich.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Entwurf des Haushaltsplans 2024 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2024/2025 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dabei sind Aspekte des demografischen Wandels wie die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jedes Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im November 2023 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2024/2025.

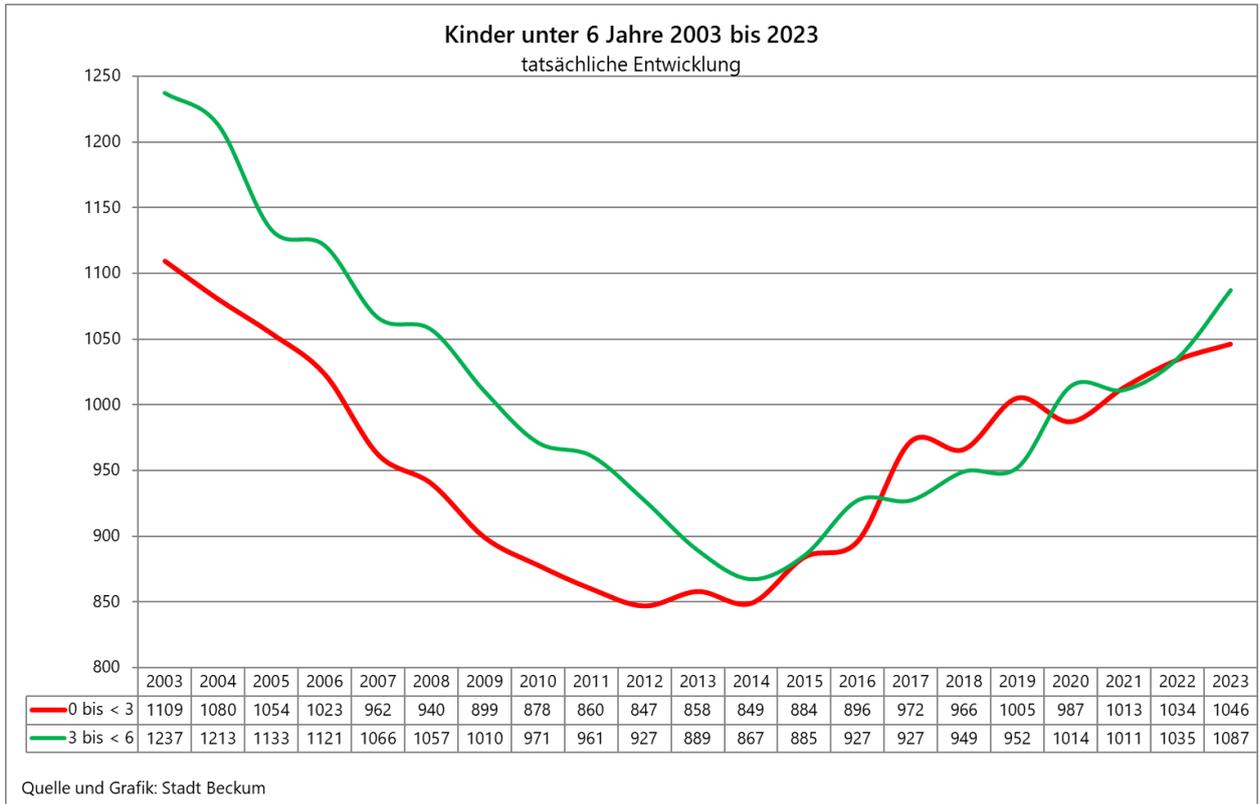
Der Jugendamtselternbeirat wurde am 18.12.2023 beteiligt. Anregungen oder Einwände zum Planungsentwurf haben sich nicht ergeben.

Planungsgrundlagen

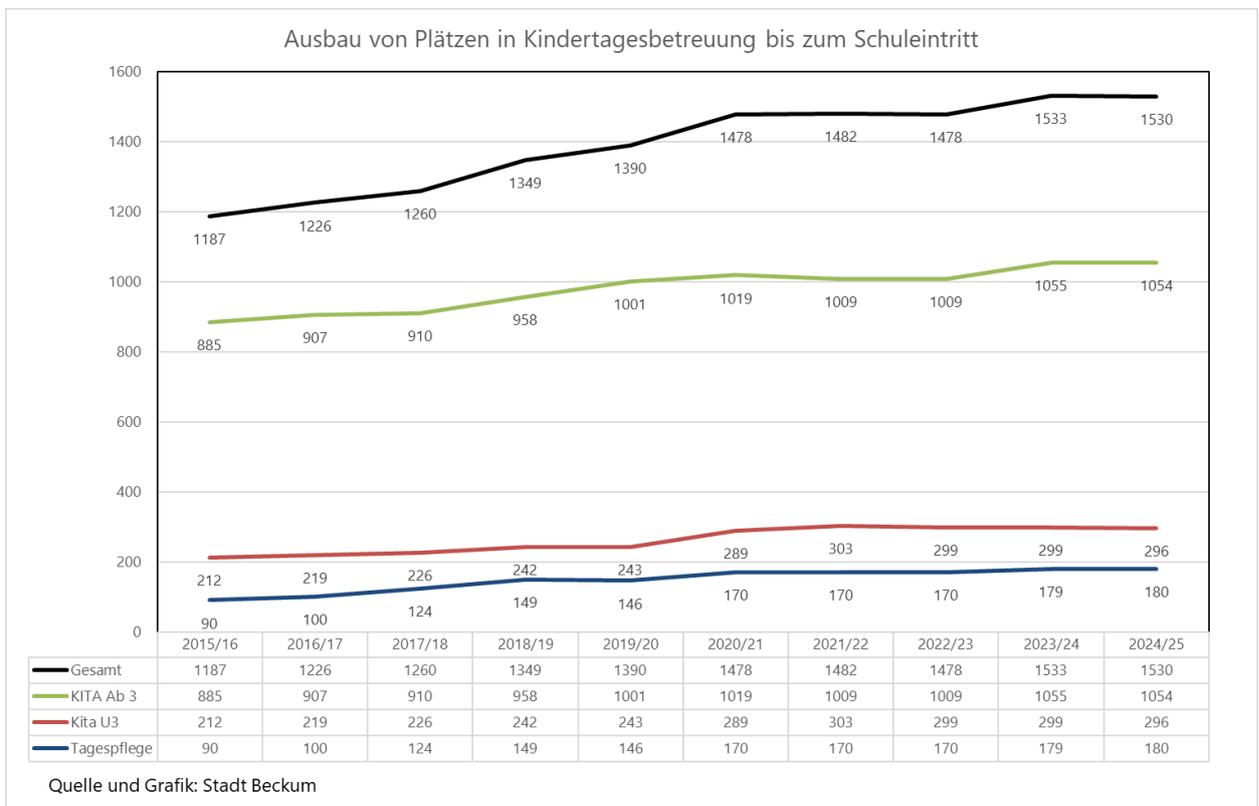
Entgegen den Prognosen des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen haben sich die Kinderzahlen in Beckum nach einem Abschwung bis 2014 wieder deutlich positiv verändert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten und die Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Beckum. Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind darüber hinaus zahlreiche Geflüchtete nach Beckum gekommen. Darunter auch Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

Die Kinderzahlen befinden sich damit bei den Kindern unter 3 Jahren wieder auf dem Niveau von 2005/2006 und bei den Kindern ab 3 Jahren auf dem Niveau von 2006/2007.



Die Stadt Beckum hat auf diesen Trend reagiert und die Kindertagesbetreuung umfangreich ausgebaut. Damit einhergegangen ist die deutliche Verbesserung der Strukturqualität in allen Betreuungsformen.



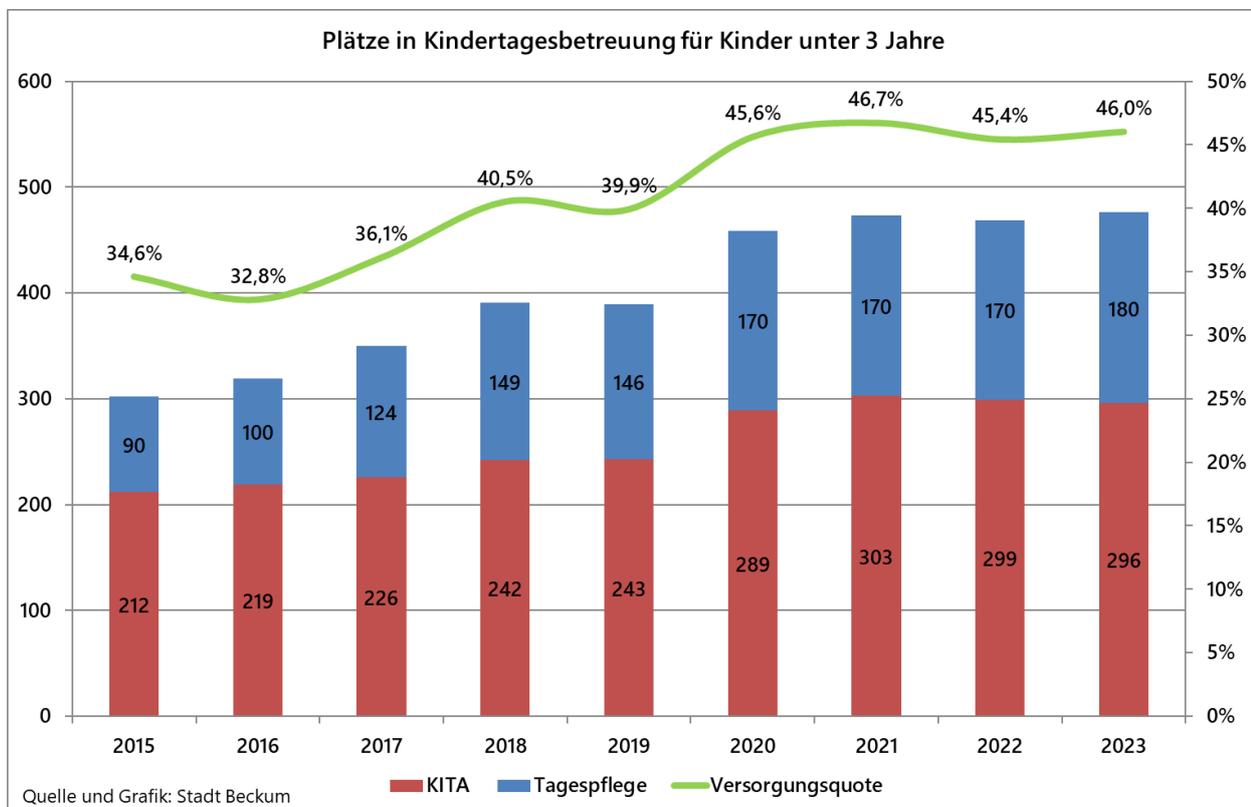
Trotz dieses umfangreichen Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind bei anhaltendem Trend weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Welche Ausbaupläne die Verwaltung für die Kindertagesbetreuung innerhalb der nächsten 5 Jahre vorsieht, ist in der langfristigen Kindertagesbetreuungsplanung ersichtlich. Neben den geplanten Platzerweiterungen gibt diese zudem Aufschluss über die Entwicklung weiterer Faktoren, die auf den Bedarf hinwirken und die Betreuungslandschaft verändern werden (siehe Vorlage 2022/0286 – Langfristige Kindertagesbetreuungsplanung für die Jahre 2024/2025 bis 2027/2028 – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 17.11.2022 und Niederschrift zur Sitzung).

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum im Jahr 2013 an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent.

Nur 5 Jahre später ergab eine im Jahr 2018 von der Stadt selbst durchgeführte Elternbefragung einen Bedarf von 54,6 Prozent für alle Kinder von 0 bis unter 3 Jahren. Im Betreuungsjahr 2024/2025 wird voraussichtlich eine Versorgungsquote von 46,0 Prozent erreicht.



Die Differenz zwischen den gleichzeitig zur Verfügung stehenden 180 Plätzen in Kindertagespflege und den zur Beschlussfassung vorgeschlagenen 202 Pauschalen für Kindertagespflege ergibt sich aus der Förderungsstruktur. Gefördert wird jedes Kindertagespflegeverhältnis mit einer beabsichtigten Dauer von mindestens 3 Monaten.

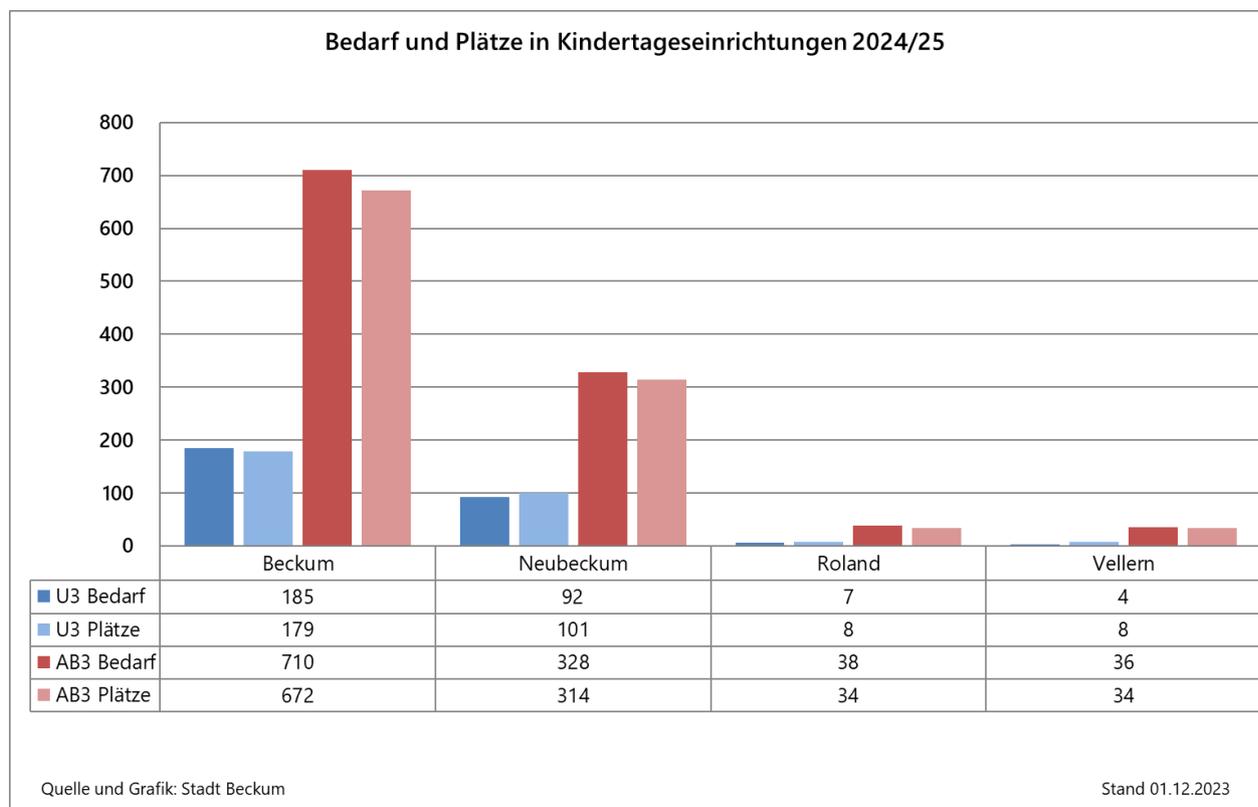
Erfahrungsgemäß gibt es innerhalb eines Betreuungsjahres eine gewisse Fluktuation in den Kindertagespflegeverhältnissen.

In den letzten Jahren stieg vor allem die Nachfrage nach Plätzen für Kinder ab 1 Jahr stark an. Ein weiterer Ausbau von Plätzen für diese Altersgruppe ist erforderlich.

Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle bis zum 01.12.2024 eingegangenen Vormerkungen mit gewünschtem Beginn bis einschließlich 30.10.2024 berücksichtigt.

Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden nur auswärtige Kinder berücksichtigt, bei denen das Merkmal „Zuzug geplant“ angegeben war. Anhand der vorgemerkten Kindertageseinrichtungen wurden diese Kinder den jeweiligen Stadtteilen zugeordnet. Ob diese Zuzüge realisiert werden, lässt sich nicht prognostizieren.



Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2024/2025 nicht vollständig gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 01.12.2023) für das Betreuungsjahr 2024/2025 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 895 Plätzen, davon 185 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 672 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 6 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 38 fehlende Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Zusätzlich ist im Stadtteil Beckum zu berücksichtigen, dass etwa 10 Kinder von der Schule zurückgestellt werden. Damit fehlen im Stadtteil Beckum voraussichtlich 48 Plätze.

Für die Kinder unter 3 Jahren stehen Plätze in der Kindertagespflege in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Kinder ab 3 Jahren können – bei entsprechender Mobilität der Eltern – einen Platz in den Stadtteilen Neubeckum oder Roland erhalten.

Bedarf 2024/2025 – Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	179	185	-6
Ab 3	672	710	-38
Gesamtergebnis	851	895	-44

Die Gebäude der Kindertageseinrichtungen Rappelkiste und Rumskeidi (45 Plätze) genügen den Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung nicht mehr und sind auch nicht sinnvoll zu ertüchtigen.

Als Ersatz ist – wie auch schon in den Bedarfsplanungen der vergangenen Jahre beschrieben – auf dem Gelände der ehemaligen Overbergschule (Auf dem Jakob) die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen und 110 Plätzen vorgesehen (siehe Vorlage 2021/0045 – Errichtung einer Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob im Stadtteil Beckum).

Das Landesjugendamt hat die bestehenden Betriebserlaubnisse für die Zusatzgruppen und die Gruppe in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste entsprechend verlängert.

Darüber hinaus werden im Stadtteil Beckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Beckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	144	1	145
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	144	1	145

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2024/2025 ein gesamter Bedarf von 420 Plätzen, davon 92 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 328 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 415 Plätze, davon 101 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 314 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2024/2025 – Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	101	92	+9
Ab 3	314	328	-14
Gesamtergebnis	415	420	-5

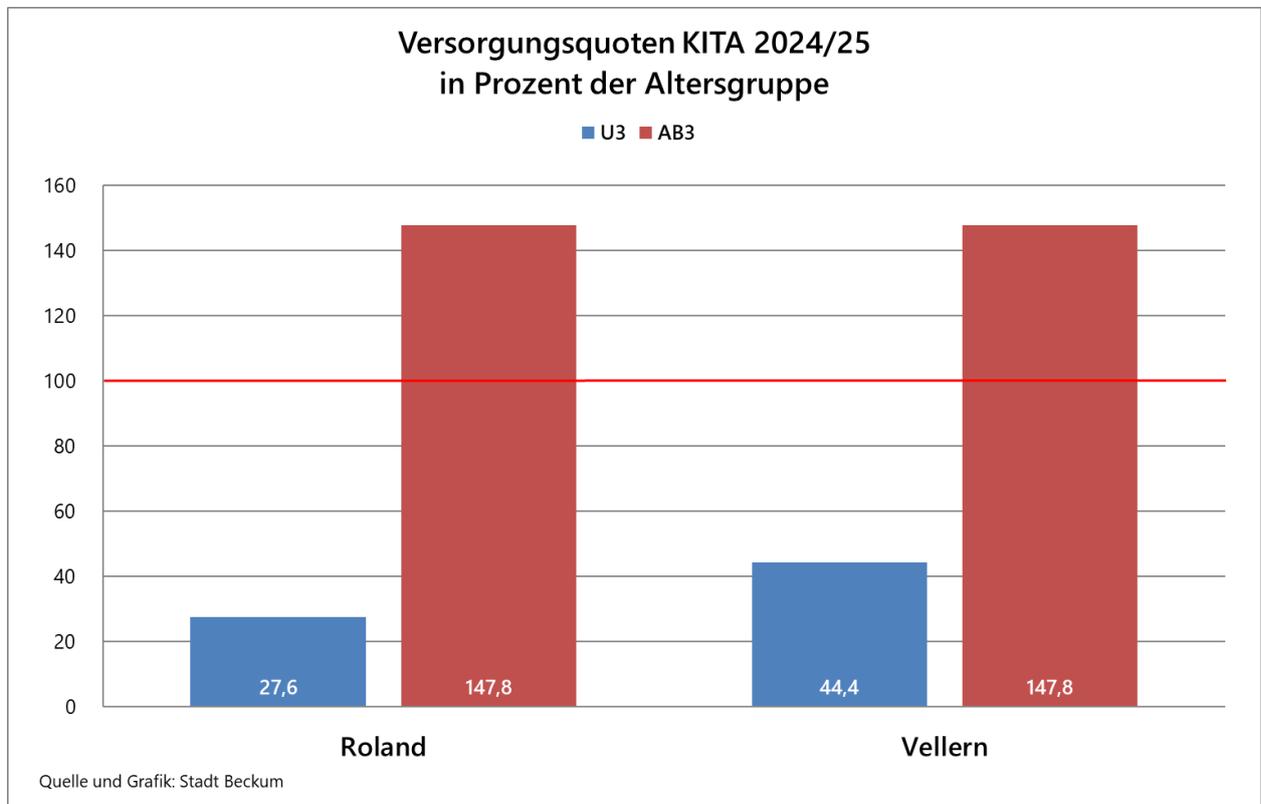
Derzeit ist ein starker Zuzug in den Stadtteil Neubeckum zu beobachten. Trotz des Neubaus der Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ fehlen weiter Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Für die Kinder unter 3 Jahren stehen Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Neubeckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	56	1	57
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	56	1	57

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, in Kindertageseinrichtungen nur teilweise gewährleistet. Betrachtet man die Versorgungsquoten dieser Stadtteile, insbesondere für die Kinder ab 3 Jahren, sollte die Platzzahl ausreichend sein. Da hier aber auch Kinder aus anderen Stadtteilen vorgemerkt sind beziehungsweise die Kindertageseinrichtungen bereits besuchen, entsteht eine Unterdeckung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Kinder aus den jeweiligen Stadtteilen bevorzugt priorisiert. Darüber hinaus ergibt sich kein Handlungsbedarf.



Bedarf 2024/2025 – Stadtteil Roland

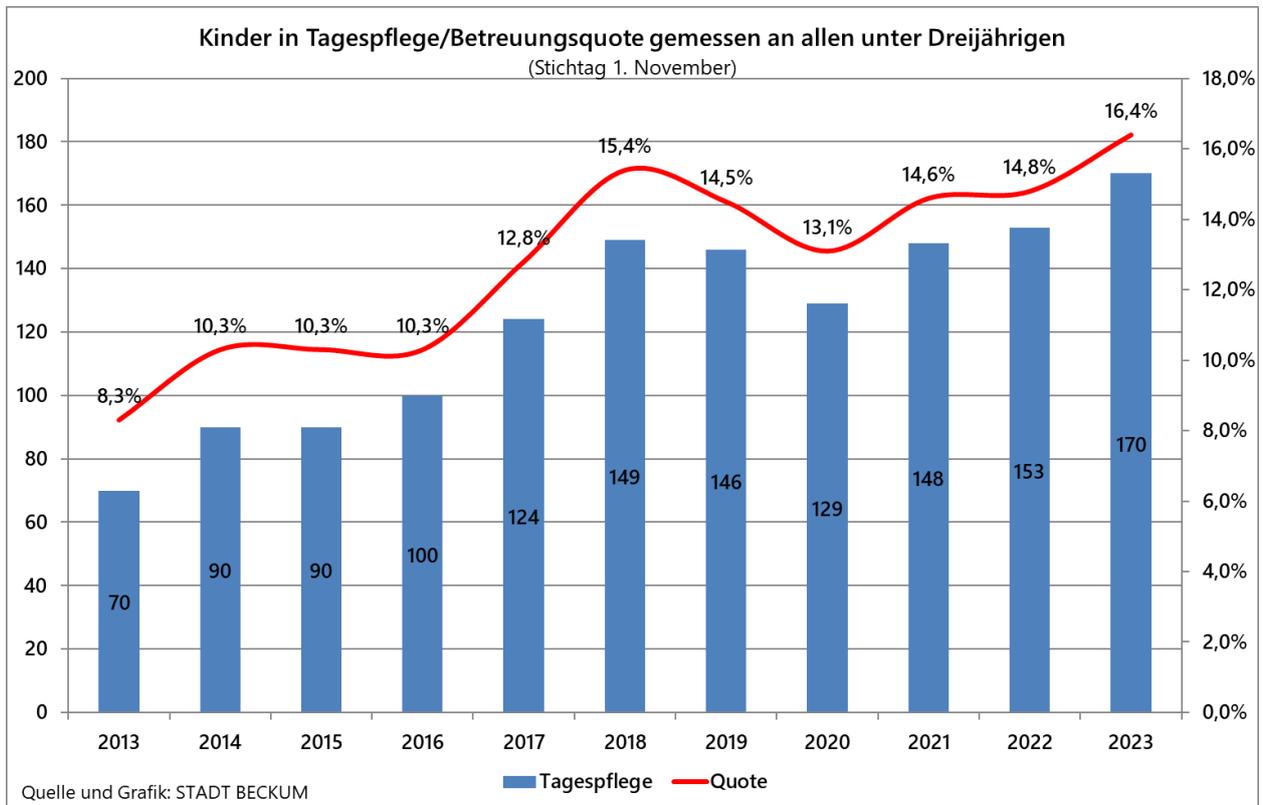
Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	8	7	+1
Ab 3	34	38	-4
Gesamtergebnis	42	45	-3

Bedarf 2024/2025 – Stadtteil Vellern

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	8	4	+4
Ab 3	34	36	-2
Gesamtergebnis	42	40	+2

Das Angebot an Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau.

Damit das Angebot zumindest im bisherigen Umfang weiter aufrechterhalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.



Für das Jahr 2024 sind 202 Tagespflegeverhältnisse vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 9. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2024/2025